

Insolvenzerklärung: Genossenschaft

Eine Genossenschaft kann bei Zahlungsunfähigkeit eine Insolvenzerklärung gemäss SchKG 191 SchKG in Verbindung mit OR 911 Z. 2 abgeben.

Mitwirkungsrechte

Verwaltung

- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung zur Beschlussfassung über die Abgabe der Insolvenzerklärung
- Abgabe der Insolvenzerklärung beim Konkursrichter

Genossenschafter

Die Genossenschafter wirken mit, indem sie

- an einer Generalversammlung die Auflösung der Genossenschaft
- und die Abgabe der Insolvenzerklärung beschliessen

Gläubiger

- keine Mitwirkungsrechte

Revisionsstelle

- keine Mitwirkungsrechte

Insolvenzerklärung

Dem Konkursrichter sind folgende Unterlagen einzureichen:

- eine ausdrückliche Insolvenzerklärung eines vertretungsberechtigten Verwaltungsmitglieds oder aller Verwaltungsmitglieder,
- einen Auflösungsbeschluss der Generalversammlung,
- einen aktuellen Handelsregisterauszug,
- Angaben zu Grundstücken im Eigentum der Genossenschaft sowie
- ein Kostenvorschuss (i.d.R. CHF 1'800.-)

Haftung / Verantwortlichkeit

Verwaltung

Verantwortlichkeitsansprüche gegen die Verwaltung, wenn

- die Genossenschaft überschuldet ist und weder eine Insolvenzerklärung noch eine Überschuldungsanzeige abgegeben wird (OR 917 i.V.m. OR 754 ff.)

- sie ihre Sorgfalts- und Treuepflicht verletzt (OR 917 i.V.m. OR 754), indem
 - zwar keine Überschuldung
 - aber dennoch Zahlungsunfähigkeit vorliegt
 - und die Verwaltung pflichtwidrig untätig bleibt

Revisionsstelle

- keine Haftung
- ausser die Anzeigepflicht bei Überschuldung wird verletzt.

Genossenschafter

Die Genossenschafter haften nur insoweit, als in den Statuten

- eine Nachschusspflicht
- oder eine persönliche Haftung vorgesehen ist